

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 4. Dezember 2008

Nummer 49

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

489 Anerkennung einer Stiftung („Karl Ernst Osthaus-Stiftung“). S. 393

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

490 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma SF-Soepenberges Wesel GmbH, Lise-Meitner-Str. 20, 46569 Hünxe. S. 393

491 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen gem. Nr. 9.34 und 9.35 der 4. BImSchV 40764 Langenfeld, Winkelsweg 182-184 und Röntgenstraße 4-6. S. 394

492 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Sasol Solvents Germany GmbH, Römerstr. 733, 47443 Moers. S. 395

493 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma TanQuid GmbH &amp; Co.KG. S. 395

494 Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie – Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans gem. § 2 g LWG NW. S. 396

495 Bauvorhaben der WSW Energie &amp; Wasser AG, Wuppertal zur Fernwärmenetzerweiterung im Bereich Lichtscheid/Technologieachse Süd. S. 396

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

496 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2002. S. 397

497 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2003. S. 397

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****489 Anerkennung einer Stiftung  
(„Karl Ernst Osthaus-Stiftung“)**Bezirksregierung  
21.13-St.1330

Düsseldorf, den 24. November 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Karl Ernst Osthaus-Stiftung“**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 27. Oktober 2008 rechtsfähig.

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft****490 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma SF-Soepenberges Wesel  
GmbH, Lise-Meitner-Str. 20, 46569 Hünxe**Bezirksregierung  
52.03.05.15-Gsfs 222/08

Düsseldorf, den 24. November 2008

Die Firma SF-Soepenberges Wesel GmbH hat mit Datum vom 15.09.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung ihrer Anlage zum Behandeln, Lagern und Umschlagen von Abfällen auf dem Grundstück Lise-Meitner-Str. 20, 46569 Hünxe, gestellt. Gegenstand des Antrags ist die Ausstattung von Lager- und Abfüllbereichen mit anderen Untergrundabdichtungen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.8 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 u. 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3 c Satz 1 u. 3 UVPG führte im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht zu

erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Scherber

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 393

**491 Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der  
9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung  
nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung  
einer Anlage zur Lagerung gefährlicher Stoffe  
oder Zubereitungen gem. Nr. 9.34 und 9.35  
der 4. BImSchV 40764 Langenfeld,  
Winkelsweg 182–184 und Röntgenstraße 4–6**

Bezirksregierung  
53.01.01.9.34-5204

Krefeld, den 26. November 2008

Bescheid 53.01.01.9.34-5204 vom 01.12.2008 für die  
Firma Enthone GmbH, Röntgenstraße 4–6 in 40764  
Langenfeld.

**I.**

Auf den Antrag der Firma Enthone GmbH vom  
07.05.2008 ergeht nach Durchführung des nach  
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschrie-  
benen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dor Firma Enthone GmbH, Röntgenstraße 4–6 in  
40764 Langenfeld wird unbeschadet der Rechte  
Dritter nach §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung  
mit Nr. 9.34 und 9.35 Spalte 1 der Verordnung über  
genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in  
der zur Zeit gültigen Fassung

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des  
Lagers für gefährliche Stoffe und Zubereitungen  
in den Lagerbereichen BE 6-11 durch Erweiterung  
der Lagerkapazität für Gefahrstoffe, die folgenden  
Stoffkategorien nach Anh. I der 12. BImSchV zuge-  
ordnet werden können:**

Stoff-Nr.	Stoffbezeichnung	Max. Lagermenge [kg]
1	Sehr giftig	120.000
2	Giftig	420.000
3	Brandfördernd	220.000
6	Entzündlich	270.000
7b	Leichtentzündlich	270.000
8	Hochentzündlich	1.000
9a	Umweltgefährlich in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R50 oder R50/53	180.000
9b	Umweltgefährlich in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R51/53	180.000
11	Propangas	500

Stoff-Nr.	Stoffbezeichnung	Max. Lagermenge [kg]
14	Acetylen	25
15.3	Ammoniumnitrat	1.000
26	Methanol	2.000
39.2	Kaliumnitrat	100

**auf dem Werksgelände in 40764 Langenfeld, Winkelsweg 182–184 und Röntgenstraße 4–6, Gemarkung Richrath, Flur 6, Flurstücke 1499, 155 bis 162 sowie Teile der Flurstücke 1376 und 86 erteilt.**

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Schutz vor Gefahren (Sicherheitsbericht, Sicherheitsmanagementsystem, Brandschutz), zum Immissionsschutz, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Bodenschutz und zum Arbeitsschutz enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.“

**II.**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an **zwei Wochen** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,  
Raum 240 a, Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf

Montag  
bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

Stadt Langenfeld, Abt. Bauaufsicht,  
2. OG, Raum 225,  
Konrad-Adenauerplatz 1,  
40764 Langenfeld

Montag  
bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,  
sowie Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag  
Platzen

**492 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma Sasol Solvents  
Germany GmbH, Römerstr. 733, 47443 Moers**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0217/08/0401B1

Düsseldorf, den 27. November 2008

Die Firma Sasol Solvents Germany GmbH, Römerstr. 733, 47443 Moers hat mit Datum vom 05.09.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Isopropanol-Anlage (IPA) durch Einbindung der Propylenübergabestation (CTG) der Propylenpipeline Ruhr GmbH, Marl (PRG) auf dem Werksgelände der Sasol Solvents Germany GmbH, Römerstr. 733, 47443 Moers gestellt.

Antragsgegenstand ist der Anschluss der Propylenübergabestation der PRG mit entsprechenden werksseitigen Rohrleitungssystemen und zugehörigen Ausrüstungen hin zum Propentank und zum Vorlagebehälter der IPA-Anlage. Zukünftig soll der Einsatzstoff Propen teilweise oder ausschließlich über die neue Propylenpipeline der PRG bezogen werden. Die genehmigte Kapazität der IPA-Anlage bleibt unverändert.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 395

**493 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma TanQuid  
GmbH & Co.KG**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0204/08/0901.1

Duisburg, den 24. November 2008

**Antrag der Firma TanQuid GmbH & Co.KG, Schifferstraße 210 in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).**

Die Firma TanQuid GmbH & Co.KG, Schifferstraße 210 in 47059 Duisburg hat mit Datum vom 06. Februar 2008 für ihre Anlage zur Lagerung von Propylen auf ihrem Werksgelände Ölinsel in 47138 Duisburg einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Propylen durch

- Errichtung und Betrieb der sogenannten E-Stationen,
- Errichtung und Betr. einer Propylen-Umschlaganlage auf dem Steiger 6,
- Ertüchtigung der 4 Tanks mit der Bezeichnung 1007 bis 1010 zur Druckanhebung auf 14 bar (ü),
- Instaliation technischer Einrichtungen, Rohrleitungsbau, MSR-Einrichtungen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch die Änderung der Anlage wird die gesamte Lagermenge von Propylen nicht erhöht. Zusätzliche Emissionen, wie erhöhte Luftverunreinigungen und Geräusche sowie ein erhöhtes Risiko für den Eintrag von Schadstoffen in den Boden, sind nicht zu besorgen.

Von außen wird die Änderung der Anlage im Normalbetrieb nicht wahrnehmbar sein, allerdings beinhaltet der Umgang mit Propylen ein Gefahrenpotential.

Der sichere Umgang mit Propylen wurde im Antrag dargelegt und durch zwei Gutachten eines nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Gutachters bestätigt. Die Anregungen des Gutachters wurden in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Wesentlicher Punkt der geplanten Änderung ist die Inspektion der Behälter (z.B. Schweißnähte und Wandstärke) sowie deren scheibenförmige Verstärkung am oberen, hinteren Domdeckelstutzen und die darauf aufbauende Neubewertung der Behälterdruckfestigkeit.

Es wurde der rechnerische Nachweis erbracht, dass die Behälter damit für einen zulässigen Betriebsüberdruck von 14 bar und eine zulässige Betriebstemperatur von 50°C ausgelegt sind.

Im ursprünglichen technischen Konzept und dem dazu erteilten Genehmigungsbescheid durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Az.: 56.8851.9.1-4420 und Az.: 56.8851.9.1-4836, wurde die Bewertung der Behälter aus den 1980er Jahren herangezogen (nur 12 bar).

Der höhere Druck ermöglicht den Wegfall der im ursprünglichen Konzept notwendigen Kühlanlage für das Propylen. Diese, so war es vorgesehen, sollte bei sehr heißen Wetterbedingungen im Sommer zum Einsatz kommen, also nur wenige Tage im

Jahr. Der letzte Punkt stellt immer eine gewisse Herausforderung an die Verfügbarkeit/Verlässlichkeit eines solchen Aggregates dar.

Dessen Wegfall ist als Verbesserung der gesamten Anlage zu bewerten.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 395

**494** **Umsetzung der  
EG-Wasserrahmenrichtlinie  
Information und Anhörung der Öffentlichkeit  
bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans  
gem. § 2 g LWG NW**

Bezirksregierung  
54.01-WRRRL

Düsseldorf, den 20. November 2008

Die oberste Wasserbehörde erarbeitet zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und den Bewirtschaftungsplänen für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas.

Bei der Erarbeitung werden die Träger öffentlicher Belange und ihnen Gleichgestellte, insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte, die nach den Vorschriften im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände, die betroffenen Wasserverbände und betroffenen Regionalräte gemäß § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz beteiligt. Die Planungen erfolgen zudem im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden und dem für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages.

Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Sie sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in Artikel 13 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen.

Rechtsgrundlage für diese Arbeiten bilden §§ 1 b, 36 und 36 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 2 d Abs.1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708).

Auf der Basis der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne wird das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren entsprechend den Vorgaben des LWG durchgeführt.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne werden gemäß § 2 g Abs.4 LWG NW veröffentlicht und liegen in der Zeit vom

**22. Dezember 2008 bis 21. Juni 2009**

während der Dienststunden bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf, Raum 460

sowie bei den Kreisen und kreisfreien Städten zur Einsicht aus.

Für eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Düsseldorf bitten wir um Terminvereinbarung per Telefon unter 02 11 / 475-24 53 oder per Email unter [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de).

Zusätzlich stellt Ihnen die Bezirksregierung Düsseldorf auf Anfrage Flyer und allgemeinverständliche Broschüren zur Verfügung.

Alle Anhörungsdokumente werden auch im Internet über das Webangebot des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ([www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/wasserrichtlinie/index.php](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/wasserrichtlinie/index.php)) sowie über die Seite [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) zur Verfügung gestellt und können dort abgerufen werden.

Ihre Stellungnahme zu den Anhörungsdokumenten richten Sie bitte **bis spätestens 21. Juni 2009** schriftlich per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg oder zur Niederschrift an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf (Email: [poststelle@munlv.nrw.de](mailto:poststelle@munlv.nrw.de), Fax: 02 11/45 66-388) oder an die Bezirksregierung Düsseldorf.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme über eine Internetplattform. Diese erreichen Sie über die Internetadressen:

[www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/wasserrichtlinie/index.php](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/wasserrichtlinie/index.php)

und

[www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de).

Im Auftrag

Menn

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 396

**495** **Bauvorhaben  
der WSW Energie & Wasser AG, Wuppertal  
zur Fernwärmenetzerweiterung im Bereich  
Lichtscheid/Technologieachse Süd**

Bezirksregierung  
54.08.01.14-WSV

Düsseldorf, den 26. November 2008

Die WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Str. 39-41, 42281 Wuppertal, hat einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt. Zur Sicherung der Fernwärme im Bereich Lichtscheid/Technologieachse Süd Wuppertal beabsichtigt die WSW Energie & Wasser AG die Erweiterung des vorhandenen Fernwärmenetzes durch den Bau 3,1 km langen DN 300 Leitung.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das geplante Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Verfahren nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Gregori

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 396

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 496 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushalts- beschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2002

##### 1. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 19 Nr. 5 und 27 Absatz 2 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) vom 11.12.2002, (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 19.12.2002, Seite 459 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 20.12.2002, Seite 408 hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 26.11.2008 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig werden nachstehend aufgeführte Paragraphen wie folgt geändert:

##### § 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit  
auf ~~0,6008~~ 0,5439 Euro  
je 1,00 Euro Messbetrag bzw. auf **60,08 v.H.**  
**54,39 v.H.**

der Grundsteuermessbeträge bzw.  
Ersatzwerte festgesetzt.

##### 2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Unverändert

##### 3. Verbandsbeiträge Gewässer

Unverändert

#### 4. Erschwererbeitrag

Unverändert

#### 2. Bekanntmachung des geänderten Haushalts- beschlusses

##### § 8

Der vorstehende geänderte Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 48 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der geänderte Haushaltsbeschluss ist der Bezirksregierung in Düsseldorf als Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Der geänderte Haushaltsbeschluss liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3 öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 26. November 2008

Im Auftrag  
Herbert Scheers  
Der Deichgräf

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 397

#### 497 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushalts- beschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2003

##### 1. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 19 Nr. 5 und 27 Absatz 2 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) vom 11.12.2002, (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 19.12.2002, Seite 459 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 20.12.2002, Seite 408 hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 26.11.2008 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig werden nachstehend aufgeführte Paragraphen wie folgt geändert:

##### § 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit  
auf ~~0,6174~~ 0,7482 Euro  
je 1,00 Euro Messbetrag bzw. auf **61,74 v.H.**  
**74,82 v.H.**

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatz-  
werte festgesetzt.

- 2. **Verbandsbeiträge Schöpfwerk**  
Unverändert
  - 3. **Verbandsbeiträge Gewässer**  
Unverändert
  - 4. **Erschwererbeitrag**  
Unverändert
2. **Bekanntmachung des geänderten Haushaltsbeschlusses**

#### §8

Der vorstehende geänderte Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o. g. Amtsblatt in den gemäß § 48 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der geänderte Haushaltsbeschluss ist der Bezirksregierung in Düsseldorf als Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Der geänderte Haushaltsbeschluss liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3 öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 26. November 2008

Im Auftrag  
Herbert Scheers  
Der Deichgräf

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 397





Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach